SPEYER

Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Technische Aufschaltbedingungen (TAB)

Informationen nach Art. 13 DSGVO | Stadt Speyer

Impressum

Erreichbarkeit

E-Mail: einsatz.bks@stadt-speyer.de

SG 073 – Vorbeugender Brandschutz
Jan Kories ☎ 06232 14-1231

Stadtverwaltung Speyer
070 Brand- und Katastrophenschutz
Industriestr. 7

67346 Speyer

SB Einsatzplanung/Einsatzorganisation

Martin Bracke ☎ 06232 14-1200

Stadtverwaltung Speyer
070 Brand- und Katastrophenschutz
Industriestr. 7

67346 Speyer

Inhaltsverzeichnis

Impressum 2

1. Allgemeines 5

1.1 Geltungsbereich 5

1.2 Anerkennungsverfahren 5

1.3 Allgemeine Anforderungen 5

1.4 Antragstellung 7

1.5 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall 7

1.6 Anforderungen der Schlösser für die Fw-Schließung: 8

1.7 Feuerwehrzugang / FIZ 8

1.8 Konzept und Projektierung 8

1.9 Melder (Einbau, Beschriftung, Kennzeichnung) 9

- 1.9.1 Automatische Melder 9
- 1.9.2 Nicht automatische Melder 9

2. Sprinkleranlagen 10

3. Führungsmittel 10

4. Abnahme durch die Feuerwehr 11

5. Wartung / Inspektion der BMA 12

Abkürzungsverzeichnis

AWUG	Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BSD	Brandschutzdienststelle der Stadt Speyer
DAkkS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DIN	Deutsches Institut für Normung
EN	Europäische Normung
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FIZ *	Feuerwehr-Informationszentrum
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
GMA	Gefahrenmeldeanlage
ILtsLu	Integrierte Leitstelle in Ludwigshafen
LBauO	Landesbauordnung
MBO	Musterbauordnung
SPZ - SPUZ	Sprinklerzentrale – Sprinklerunterzentrale
ÜAG	Übertragungsanlage für Gefahrenmeldung
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik ….. e. V.
VdS	Verband der Sachversicherer - Schadensverhütung GmbH

* Das ***FIZ*** ist eine herstellerspezifische Bezeichnung für die Anlaufstelle der Feuerwehr.
Andere Bezeichnungen sind in Speyer nicht gebräuchlich und deshalb nicht zu verwenden.

Das FIZ besteht mindestens aus FBF, FAT und Laufkartendepot. Weitere Peripheriegeräte sind möglich. Dieser Begriff ist nicht genormt. Weitere Begriffe für diese Einrichtung sind theoretisch möglich.

Normen, Verordnungen und gesetzliche Regelungen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von sowohl baurechtlich geforderten als auch freiwillig errichteten Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle Ludwigshafen. Diese übernimmt die Erstalarmierung der Feuerwehr.

Die technischen Aufschaltbedingungen der Stadt Speyer gelten für die Errichtung von Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die in der zugrundeliegenden DIN 14675 geforderte Dokumentationspflicht hat in vollem Umfang zu erfolgen.

Das Sachgebiet Einsatzplanung/Einsatzorganisation ist bereits in die Planungsphase mit einzubeziehen. Das BMA-Konzept und die Projektierung (Punkt 5 und 6 der DIN 14675) sind vor Beginn der Ausführung mit diesem Sachgebiet der Feuerwehr abzusprechen und von diesem genehmigen zu lassen.

1.2 Anerkennungsverfahren

Der Errichter ist gemäß Vorgaben bei einer von der DAkkS akkreditierten Zertifizierungsstelle als Fachfirma für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 zu zertifizieren. Der Nachweis der Zertifizierung der ausführenden Firmen ist Bestandteil der Abnahme durch die Brandschutzdienststelle.

Ein Qualitätsmanagement (z.B. nach DIN EN ISO 9001) ist nachzuweisen.

1.3 Allgemeine Anforderungen

BMA sind nach den jeweils gültigen Normen und Richtlinien in der aktuellen Fassung zu errichten und instand zu halten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN VDE 0833 Teil 4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14034-6 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen – Teil 6: Bauliche Einrichtungen
- DIN 14 50 Schriften - Leserlichkeit
- DIN 14661 Feuerwehrwesen – Feuerwehr Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehrwesen – Feuerwehr – Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- ISO 7010 Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen
- VdS 2095 VdS Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen - Planung
- VdS 2105 VdS Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Schlüsseldepots – Anforderungen an Anlagenteile

Sofern die Wertigkeit der Maßnahmen DIN / VDE / EN- Normen und VdS- Richtlinien voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Normen und Richtlinien der DIN / VDE / EN als **Mindestanforderungen**, die jeweils höherwertigere Anforderung ist umzusetzen.

Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldenetz setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten beziehungsweise Einrichtungen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE) = Hauptmelder
- Brandmeldezentrale (BMZ)
- FIZ mit:
    - Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661
    - Feuerwehranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
    - Feuerwehr-Laufkarten für Brandmelder nach DIN 14675

Siehe hierzu die gesonderten Regelungen: „Vorgabe für FW Laufkarten“

- Brandmeldern beziehungsweise Löschanlagen mit Fernmeldeleitungsnetz
- Beschilderung (Wegführung zum Standort FIZ und an der Tür der eigentlichen BMZ) mit Schildern nach DIN 4066
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) mit Freischaltelement (FSE)
- Blitzleuchten in Rot für das FSD
- Feuerwehrpläne nach DIN 14095
  Siehe hierzu die gesonderten Ausführungsbestimmungen: „ Vorgabe für FW Pläne“.
    - Ein Exemplar ist vor Ort in einem roten, mit „Feuerwehrplan“ beschrifteten Ordner vorzuhalten.
    - Der Ablageort ist das vorhandene FIZ.

- Drucker zum Ausdrucken der jeweiligen Alarmbereiche (Alarmschreiben) und/oder Lageplan bzw. Anzeigetableau*s sind nur in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit dem Sachgebiet Einsatzplanung/Einsatzorganisation der Feuerwehr zulässig.

1.4 Antragstellung

Um die Anlage auf die Brandmeldeempfangsanlage (auch ÜAG genannt) der Integrierten Leitstelle Ludwigshafen aufzuschalten, ist Folgendes zu beachten:

- Mit dem Konzessionär ist ein Aufschaltvertrag zu schließen.
- Der Konzessionär kümmert sich um die Bereitstellung der Übertragungswege sowie um die hierzu erforderliche Technik.
- Die Aufschaltgenehmigung ist bei der Feuerwehr frühzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) zu beantragen.
- Der Konzessionär muss bei der Aufschaltgenehmigung eine schriftliche Bestätigung vorweisen. In dieser Bestätigung bestätigt der Konzessionär die technische Voraussetzung der Alarmierung der Feuerwehr über die Integrierte Leitstelle Ludwigshafen.
- Zum Abschluss der Montagearbeiten vereinbart die Errichterfirma der Brandmeldeanlage mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme einen Aufschalttermin mit allen Beteiligten (mindestens jeweils eine Vertretung der Errichterfirma, der Feuerwehr, des Konzessionärs und des Bauherrn).
- Das Sachgebiet Einsatzplanung/Einsatzorganisation informiert die ILtS LU über den Aufschalttermin.

Für die Stadt Speyer besteht eine freie Konzessionärswahl.

1.5 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

- Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der zerstörungsfreie Zugang zum FIZ als Erstinformationseinrichtung sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.
- In Absprache mit der Feuerwehr ist ein FSD nach DIN 14675 zu installieren. Näheres siehe die Regelungen: „Vorgabe für Fw Schließungen“.
- **Vom Betreiber sind zwei Schlüssel mit GHS-Schließung bereitzustellen.** Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.
- Das FSD und das FSE müssen vor dem ersten abschließbaren Hindernis auf das Gelände oder zum Gebäude installiert werden. Der genaue Standort ist vorab mit dem Sachgebiet Einsatzplanung/Einsatzorganisation der Feuerwehr abzustimmen.
- Der Standort des FSD ist mit einer **roten Blitzleuchte** zu kennzeichnen.
- Wenn das FSD/FSE/die rote Blitzleuchte nicht direkt von einer öffentlichen Verkehrsfläche zu erkennen ist, muss die Wegführung mittels roten Blitzleuchten gekennzeichnet werden.

1.6 Anforderungen der Schlösser für die Fw-Schließung:

- Erforderliche Schlösser sind durch den Errichter der BMA bereitzustellen.
- Die Schlösser sind nach Freigabe bzw. Bedarfsmeldung durch das Sachgebiet Einsatzplanung/Einsatzorganisation der Feuerwehr beim Hersteller anzufordern. Der Antrag befindet sich im Downloadbereich der Homepage der Stadt Speyer.
- Die Schlösser werden direkt an die Feuerwache der Stadt Speyer geliefert.
- Die Feuerwehr bringt die Schließeinrichtungen bei der Aufschaltung der Anlage vor Ort mit und überwacht den Einbau.
- Die Schlösser sind mindestens acht Wochen vor der geplanten Aufschaltung zu beantragen.

Der Hersteller für die einheitliche Fw-Schließung für das Stadtgebiet:

FA. Kruse Sicherheitstechnik
Duvendahl 92
21435 Stelle
www.kruse-sicherheit.de

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muss ein VdS-anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Das FSE ist an eine eigene Meldegruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten. Beim manuellen Auslösen des FSE dürfen keine Brandfallsteuerungen sowie die akustischen Alarmierungen angesteuert werden.

1.7 Feuerwehrzugang / FIZ
Der Feuerwehrzugang muss so gekennzeichnet sein, dass er sofort wahrgenommen wird. Dies kann durch die Position des FSD (rote Blitzleuchte) oder durch eine eigene rote Blitzleuchte und eine entsprechende Beschriftung erfolgen.

Kombinationen aus FSD und FIZ sind möglich!

Der Weg zum FIZ kann durch Hinweisschilder mit der Beschriftung „**FIZ“** komplettiert werden.

Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr als Feuerwehrzufahrt ausgeführt sein muss.

Feuerwehrzugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr sind mit dem Sachgebiet Einsatzplanung/Einsatzorganisation der Feuerwehr bereits in der Planungsphase abzustimmen.

1.8 Konzept und Projektierung
Das Konzept der Brandmeldeanlage und die darauf aufbauende Projektierung sind mit dem Sachgebiet Einsatzplanung/Einsatzorganisation der Feuerwehr im Vorfeld abzustimmen und das Ergebnis in zweifacher Ausführung zu übergeben. Es ist sowohl das schriftliche Konzept als auch die Planversion vorzulegen.

Die Dokumentationspflicht nach DIN 14675 ist einzuhalten und die Dokumentation auf Verlangen vorzulegen.

1.9 Melder (Einbau, Beschriftung, Kennzeichnung)

1.9.1 Automatische Melder

- Die Melder sind so zu beschriften, dass eine Identifikation jederzeit möglich ist. Klar erkennbare Melder sind mit eckigem weißem Schild mit schwarzer Schrift zu kennzeichnen: z. B.: 105/15
- Melder in Zwischendecken sind mit rundem rotem Schild und weißer Aufschrift zu kennzeichnen. Dabei ist die Position des Schildes so zu wählen, dass eine räumliche Zuordnung jederzeit möglich ist. Wird die Beschriftung auf einer herausnehmbaren Deckenplatte befestigt, ist die Deckenplatte gegen Lageveränderung zu sichern (z. B. durch Anketten) z. B.: ZD 106/01
- Revisionsöffnungen in Decken müssen eine ausreichende Größe aufweisen (mind. 50 auf 50 cm)
- Melder in Zwischenböden sind mit rundem roten Schild und weißer Aufschrift zu beschriften. Das Schild ist über dem Melder an der Decke anzubringen. Wird diese Beschriftung auf einer herausnehmbaren Deckenplatte befestigt, ist die Deckenplatte gegen Lageveränderung zu sichern (z.B. durch Anketten) z.B.: ZB 107/03
- Die erforderlichen **Werkzeuge** für die Kontrolle von Zwischendecken oder Zwischenböden sind entweder am Zugang zum Bereich oder an einer anderen geeigneten, mit der Feuerwehr im Vorfeld festzulegenden, Stelle vorzuhalten und für die Feuerwehr mit einer Fw-Schließung zu sichern und zu kennzeichnen.
- Stehleitern/Doppelbodenheber zum Kontrollieren der Melder in der Zwischenecke / im Doppelboden sind vorzuhalten, wenn dies erforderlich ist. Hier sind der Lagerort und die Vorhaltung im Vorfeld mit dem Sachgebiet Einsatzplanung/Einsatzorganisation der Feuerwehr abzustimmen.

1.9.2 Nicht automatische Melder

- Die Melder sind so zu beschriften, dass eine Identifikation jederzeit möglich ist. Sie sind mit eckigem weißem Schild und schwarzer Schrift zu kennzeichnen: z. B.: 101/01
- Melder für Wartepositionen für geheingeschränkte Personen sind zusätzlich mit einem Schriftzug zu kennzeichnen: „Hilferuf Feuerwehr“

2. Sprinkleranlagen

- Pro Alarmdruckschalter ist eine eigene Meldegruppe zu bilden.
- Unterabschnitte – Strömungsmelder werden als Melder der Meldegruppe des Alarmdruckschalters geführt.
- Jeder Alarmdruckschalter ist in der Sprinklerzentrale in der Nähe des entsprechenden Schiebers mit einer optischen Signalisierung (rote Blitzleuchte) auszustatten.

Weitere Festlegungen sind den Anforderungen der Stadt Speyer für Laufkarten zu entnehmen.

3. Führungsmittel

Für Führungsmittel gelten im Grundsatz die jeweiligen DIN-Normen, welche in Teilen um zusätzliche Anforderungen erweitert werden mussten. Dies sind:

- Feuerwehrlaufkarten für Brandmeldeanlagen (DIN 14675)
- Feuerwehrpläne – (DIN 14095)

Die Anforderungen an die Laufkarten und die Feuerwehrpläne können als Merkblatt der Feuerwehr im Downloadbereich der Homepage der Stadt Speyer nachgelesen oder heruntergeladen werden.

Technische Hilfsmittel wie Alarmdrucker, Lageplantableaus, Gebäudefunkanlagen etc. sind im Vorfeld mit der Feuerwehr zu besprechen und im Detail festzulegen. Mögliche Drucker sind an eine entsprechend ausgelegte, unterbrechungsfreie Stromversorgung anzuschließen.

4. Abnahme durch die Feuerwehr

Vor Aufschaltung der BMA erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr.

Der Termin für die Abnahme wird der Feuerwehr mit einem Vorlauf von vier Wochen durch die Errichterfirma der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils eine zeichnungs- und weisungsbefugter Vertretung) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr übergeben werden:

Durch den Errichter der BMA:

- Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde (Errichteranerkennung) oder eine Kopie des Installationsattestes zur BMA (z. B. mit Mustervordruck des VdS).
- **Die Laufkarten müssen der Feuerwehr vollständig, mindestens 14 Tage vor dem geplanten Aufschalttermin zur Freigabe vorgelegt und von dieser zum Druck freigegeben worden sein**. Sie müssen bei der Inbetriebnahme vor Ort sein.
- Das Prüfprotokoll entsprechend der technischen (Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen [HTechAnlV RP]) in der aktuell gültigen Fassung.
- Brandfallmatrix und tabellarische Melderliste
- Prüfbericht der Anlage eines Sachverständigen

Durch den Betreiber der BMA:

- Nachweis über die Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages). Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage entsprechend der technischen Prüfverordnung (HTechAnlV RP) Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in der aktuell gültigen Fassung
- **Die Feuerwehrpläne müssen der Feuerwehr vollständig, mindestens 14 Tage vor dem geplanten Aufschalttermin zur Freigabe vorgelegt und von dieser zum Druck freigegeben worden sein**. Sie müssen bei der Inbetriebnahme vor Ort sein.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen.

Einzelne Punkte können stichpunktartig überprüft werden.

Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht.

Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA und keine Genehmigung zur Aufnahme einer Geschäftstätigkeit.

5. Wartung / Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer anerkannten Errichter-/Fachfirma nach DIN 14675 abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl (vgl. VdS 2095, Anhang G) von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA auf Kosten des Betreibers überprüfen zu lassen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z. B. durch Aufsichtspersonal, Brandwache u.Ä.) überwacht werden.

Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, ist dies bei der Serviceleitstelle unter Nennung des entsprechenden Passwortes ab- und nach Ende der Arbeiten wieder anzumelden.

Die Feuerwehr und die ILtS LU nehmen solche Abmeldungen nicht an. Eingehende Meldungen werden als Alarm behandelt.